

S A T Z U N G   D E R   S T A D T   N E U M Ü N S T E R

über die

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Gewerbegebiet südlich Krokamp"
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbegebiet an der Saalestraße"
2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Blöckenkamp"
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Stover"
2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Wührenbeksgraben"
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Industrie- und Gewerbegebiet Sonnenhof"
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Gewerbe- und Industriegebiet Hahnberg"
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gewerbe- und Industriegebiet Kuckswisch"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom 12. Juli 1994 folgende Satzung über

- die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Gewerbegebiet südlich Krokamp" für das Gebiet südlich Krokamp zwischen Harwehgraben und Wührenbeksgraben im Stadtteil Wittorf,
- für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbegebiet an der Saalestraße" für das Gebiet an der Saalestraße südlich des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 107 im Stadtteil Wittorf,
- die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Blöckenkamp" für das Gebiet nördlich des Stoverwegs zwischen Bundesstraße 205 und Friedrich-Wöhler-Straße in den Stadtteilen Gartenstadt und Tunngendorf,
- die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Stover" für das Gebiet an der Rendsburger Straße, südlich Stoverbergskamp, westlich der Bundesstraße 205 in den Stadtteilen Gartenstadt und Einfeld,
- die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 110 "Wührenbeks Graben" für das Gebiet zwischen der Altonaer Straße, den Baugebieten am Krokamp und an der Saalestraße und dem Feldweg südlich vom Wührenbeksgraben im Stadtteil Wittorf,
- die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Industrie- und Gewerbegebiet Sonnenhof" für das Gebiet zwischen den Industrie- und Gewerbegebieten am Krokamp und an der Oderstraße, dem vorhandenen Industriegleis, der AKN-Eisenbahnlinie und dem Feldweg am ehemaligen Sonnenhof in den Stadtteilen Wittorf und Gadeland,
- die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Gewerbe- und Industriegebiet Hahnberg" für das Gebiet zwischen der Altonaer Straße, dem Feldweg südlich der Oderstraße, der verlängerten Saalestraße und der geplanten Südumgehung im Stadtteil Wittorf und
- die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gewerbe- und Industriegebiet Kuckswisch" für das Gebiet zwischen der verlängerten Saalestraße, dem Feldweg südlich der Oderstraße, der Boostedter Straße, der Stadtgrenze und der geplanten Südumgehung in den Stadtteilen Gadeland und Wittorf

erlassen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 107 "Gewerbegebiet südlich Krokamp" wird im Teil B - Text unter der Überschrift "Art der baulichen Nutzung" wie folgt ergänzt:

Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe nur in Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendiensteinrichtungen zulässig; die Einzelhandelsnutzung muß zu den genannten Funktionen in untergeordnetem Verhältnis stehen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

2. Der Bebauungsplan Nr. 109 "Gewerbegebiet an der Saalestraße" wird im Teil B - Text unter der Überschrift "Art der baulichen Nutzung" wie folgt ergänzt:

Im Gewerbegebiet (GE) und im Industriegebiet (GI) sind Einzelhandelsbetriebe nur in Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendiensteinrichtungen zulässig; die Einzelhandelsnutzung muß zu den genannten Funktionen in untergeordnetem Verhältnis stehen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

3. Die Festsetzungen unter der Überschrift "Art der baulichen Nutzung" im Teil B - Text der Bebauungspläne Nr. 66 "Blöckenkamp", Nr. 67 "Gewerbegebiet Stover", Nr. 110 "Wührenbeksgraben", Nr. 111 "Industrie- und Gewerbegebiet Sonnenhof", Nr. 112 "Gewerbe- und Industriegebiet Hahnberg" und Nr. 113 "Gewerbe- und Industriegebiet Kuckswisch" werden hinter dem Wort "zulässig" wie folgt ergänzt:

; die Einzelhandelsnutzung muß zu den genannten Funktionen in untergeordnetem Verhältnis stehen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

**VERFAHRENSVERMERKE:**